Beschlusskammer 4 BK4e-00-006 / E 25.02.00

## **Beschluss**

### In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

# Beigeladene:

- Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand.
- 2. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Frankfurter Ring 213, 80807 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 3. RSL COM Deutschland GmbH, Lyonerstr. 9, 60528 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 4. PrimeTec Deutschland GmbH, Taunusanlage 11, 60329 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
- HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg. vertreten durch die Geschäftsführung,
- GTS Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung.
- 7. Telegate AG für telefonische Informationsdienste, Fraunhoferstraße 20, 82152 Martinsried, vertreten durch den Vorstand,
- tesion Communikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG, Kriegerstraße 11, 70174 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 9. TALKLINE GmbH, Talkline Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 10.MCI WorldCom Deutschland GmbH, Mainzer Landstraße 405, 60326 Frankfurt am Main. vertreten durch die Geschäftsführung.
- NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarwegcenter, Maarweg 163, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
- 12.QSC Communications AG, Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand.

#### Verfahrensbevollmächtigte:

Behördensitz Bonn 10, Haus IV 53113 Bonn **2** (02 28) 14Telefax (0228)

d400

X.400 F-Mail S=post poststelle@regtp.de stelle P=regt Internet p A=bun

http://www.regtp.de

Kontoverbindungen Bundeskasse Bonn Landeszentralbank

(BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 119 00-505 der Antragstellerin:

Rechtsanwälte Redeker pp,

Mozartstraße 4-10

53115 Bonn,

der Beigeladenen zu 4.:

Rechtsanwälte Bruckhaus Westrick Heller Löber

Taunusanlage 11

60329 Frankfurt am Main,

der Beigeladenen zu 7.:

Rechtsanwälte Wilkinson, Barker, Knauer LLP

Am Opernplatz 2

60313 Frankfurt am Main,

wegen Genehmigung von Entgelten für die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten sowie Projekte gemäß § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle.

durch ihren Vorsitzenden Jarl Georg Knobloch, die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

auf die mündliche Verhandlung vom 17.03.2000 beschlossen:

1. a) Für die Zeit vom 01.04.2000 bis zum 30.06.2000 werden die Entgelte für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten pro Schaltung wie folgt teilgenehmigt:

HVT-Standorte im Zeitfenster							
Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster:	1 bis 3		4 bis 6	,	7 bis 9		
1	146,00 DM	74,65 €	-	-	-	-	
2 bis 3	138,50 DM	70,81 €	-	-	-	-	
4 bis 12	69,68 DM	35,63 €	101,63 DM	51,96 €	139,13 DM	71,14 €	
13 bis 24	60,10 DM	30,73 €	65,73 DM	33,61 €	77,22 DM	39,48 €	
25 bis 52	56,22 DM	28,75€	59,86 DM	30,61 €	63,16 DM	32,29 €	
ab 53	54,50 DM	27,87 €	54,50 DM	27,87 €	60,64 DM	31,00€	

b) Für die Zeit ab dem 01.07.2000 werden die Entgelte für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten pro Schaltung wie folgt teilgenehmigt:

HVT-Standorte im Zeitfenster							
Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster:	1 bis 3		4 bis 6		7 bis 9		
1	161,00 DM	82,32 €	-	-	-	-	
2 bis 3	138,50 DM	70,81€	-	-	-	-	
4 bis 12	69,68 DM	35,63€	101,63 DM	51,96€	139,13 DM	71,14 €	
13 bis 24	60,10 DM	30,73 €	65,73 DM	33,61 €	77,22 DM	39,48 €	
25 bis 52	56,22 DM	28,75 €	59,86 DM	30,61 €	63,16 DM	32,29€	
ab 53	54,86 DM	28,05€	56,84 DM	29,06€	60,64 DM	31,00€	

- Die Anwendung der AGB-Stundensätze (AGB-Preisliste Sonstige Dienstleistungen) für die Abrechnung nach Aufwand betreffend die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung im Rahmen von Projekten wird genehmigt.
- Das Entgelt gilt für die bislang geschlossenen und bis zum 19.04.2000 zu schließenden Vereinbarungen über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten, soweit die Leistung in dem jeweiligen Vertrag vereinbart ist.
- 4. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.03.2001.
- 5. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

#### I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Die Antragstellerin schloss bislang Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit folgenden Unternehmen und legte sie bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor:

NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH     Maarweg 163
l ·
50005 L(m)
50825 Köln
2. <b>VEW TELNET</b> Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste mbH
Unterste-Wilms-Straße 29
44143 Dortmund
TeleBeL_Gesellschaft für Telekommunikation Bergisches Land mbH
Johannisberg 7
42103 Wuppertal
4. <u>CityCom Münster</u> GmbH Telekommunikationsservice
Haferlandweg 8
48155 Münster
5. <u>Hamcom</u> GmbH Telekommunikation
Südring 1-3
59065 Hamm

6.	ISIS Multimedia Net GmbH
	Kaiserstraße 6
	40221 Düsseldorf
7.	QS Communication Service GmbH
1	Oberländer Ufer 180 - 182
	50968 Köln
8.	KomTel GmbH
0.	
	Nordermark 1
	24937 Flensburg
9.	NBT NordKom Bremerhaven Telekommunikations GmbH
	Fährstraße 20 - 22
	27568 Bremerhaven
10.	<b>DOKOM</b> Gesellschaft für Telekommunikation mbH
	Defdahl 5-10
	44141 Dortmund
11.	EWE TEL GmbH
	Donnerschweer Str. 22-26
	26123 Oldenburg
12.	Teleos
12.	Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen-Schaumburg mbH
	Bielefelder Str. 3
1	32051 Herford
13.	
13.	<u>LausitzNET</u> Telekommunikationsgesellschaft mbH
	Lausitzer Str. 1-7
	03046 Cottbus
14.	Rapid Link Telecommunications GmbH
	Donaustr. 68
	68199 Mannheim
15.	CNB Communikations Netmanagement Bremen GmbH
	Theodor-Heuss-Allee 20
	28215 Bremen
16.	KielNET GmbH Gesellschaft für Kommunikation
	Postfach 4160
	24100 Kiel
17.	BITel Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH
	Schildescher Straße 16
	33611 Bielefeld
18.	CityLINE Telefondienste GmbH
10.	Schwarzer Weg 13
	•
40	24837 Schleswig
19.	Mannesmann Arcor AG & Co.
	Kölner Str. 5
	65760 Eschborn
20.	Enco Telecom
	GmbH & Co. KG
	Leibnitzstraße 73
	07548 Gera
21.	o.tel.o communications GmbH & Co.
	Heerdter Lohweg 35
	40549 Düsseldorf
22.	ARCIS Media COM Management GmbH
	Trimburgstraße 2
	81249 München
	012-10 Matholicit

23.	pulsaar Gesellschaft für Telekommunikation mbH
	Hohenzollerstraße 75
	66117 Saarbrücken
24.	COLT TELECOM GmbH
	Eschersheimer Landstraße 10
	60322 Frankfurt am Main
25.	STAR Telecommunikation Deutschland GmbH
	Voltastraße 1a
	60486 Frankfurt am Main
26.	TeleLev Telekommunikation GmbH
	Dönhoffstraße 39
	51373 Leverkusen
27.	ESTel
-/.	Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH
	Chemnitztalstraße 13
	09114 Chemnitz
28.	Netcom Kassel GmbH
20.	Königstor 3-13
	34177 Kassel
29.	WOBCO GmbH Wolfsburg
20.	Heßlingerstr. 1-5
	38440 Wolfsburg
30.	HTN Hannoversche Telekommunikations- und Netzgesellschaft mbH
30.	Glockseestraße 33
	30169 Hannover
31.	Wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH
31.	Bahnhofstraße 12-18
	97070 Würzburg
32.	M"netTelekommunikations GmbH
32.	Corneliusstraße 10
	80469 München
33.	tesionCommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG
00.	Kriegsbergstraße 11
	70174 Stuttgart
34.	VSE Net GmbH
34.	Heinrich-Böcking-Straße 10-14
	66121 Saarbrücken
35.	BerliKommTelekommunikationsgesellschaft mbH
33.	Hohenzollerndamm 44
	10713 Berlin
36.	HEAG MediaNet GmbH
30.	Luisenplatz 6
	64283 Darmstadt
37.	R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH & Co. KG
57.	Greflingerstraße 26
	93055 Regensburg
38.	WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH
30.	Kirchgasse 2
	65185 Wiesbaden
39.	
39.	<u>JelloCom</u> GmbH & Co. KG Göschwitzer Straße 32
	07745 Jena
L	UTTJJCHA

40.	SDTelecom Telekommunikations GmbH
	Heinersdorfer Damm 55-57
	16303 Schwedt/O.
41.	AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG
	Curt-Frenzel-Straße 4
	86167 Augsburg
42.	NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG
	Spittlertorgraben 13
	90429 Nürnberg
43.	MCI Worldcom Deutschland GmbH
	Postfach 19 04 09
	60091 Frankfurt am Main
44.	telenet potsdam Kommunikationsgesellschaft mbH
'	Erich-Weinert-Straße 100
1	14478 Potsdam
45.	HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG
,0.	Hammerbrookstraße 63
	20097 Hamburg
46.	WiCOM Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH
40.	Rheinstraße 55
	26382 Wilhelmshaven
47.	ChemTel Telekommunikations GmbH Chemnitz
1 7/.	Blankenburgstraße 2
	09114 Chemnitz
48.	Osnatel GmbH
1 40.	Luisenstraße 16
	49074 Osnabrück
49.	KKF Datensysteme GmbH
10.	Stiftsallee 60
	32425 Minden
50.	CNE Corporate Network Essen
	Gesellschaft für Telekommunikation mbH
	Am Alfredusbad 8
	45133 Essen
51.	MEOCOM Telekommunikations GmbH & Co. KG
	Burgstraße 1
1	45476 Mülheim a. d. Ruhr
52.	HighwayOne GmbH
	Landshuter Allee 11
1	80637 München
53.	DATEL Daten- und Telekommunikations GmbH Dessau
	Willy-Lohmann Straße 6a
	06844 Dessau
54.	LünTel Telekommunikationsgesellschaft Lünen mbH
	Borker Straße 56/58
	44534 Lünen
55.	KPN Telecom B.V.
	Prinses Beatrixlaan 9
	2500 GA Den Haag / Niederlande
56.	TelSA Telekommunikations GmbH Sachsen-Anhalt
	Magdeburger Straße 51
	06112 Halle
	1.02.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.

57.	BREISNET GmbH
	Sundgauallee 25
	79114 Freiburg
58.	First Telecom GmbH
	Lyoner Straße 15
	60528 Frankfurt am Main
59.	ENKom GmbH Gesellschaft für Telekommunikation
	An der Drehbank 18
	58285 Gevelsberg
60.	Ocean Edge Communications GmbH
	Martin Behain Str. 2
	63263 Neu - Isenburg
61.	<u>wilhelm.tel</u>
	Heidbergstr. 101-109
	22846 Norderstedt
62.	HighSpeed AccessNet GmbH
	Mathias-Brüggen-Strasse 87-89
	50829 Köln
63.	CompleTel GmbH
	Hans-Stießberger-Straße 2 B
	85540 Haar
64.	<u>Viatel Communications</u> GmbH
	Hanauer Landstraße 187 - 189
05	60314 Frankfurt am Main
65.	DETECON Deutsche Telepost Consulting GmbH
	Oberkasseler Straße 2
66.	53227 Bonn
00.	LambdaNet Communications GmbH
	Günther-Wagner-Allee 13
67.	30177 Hannover
67.	Complete Systemhaus GmbH  Belvedereallee 5
	52070 Aachen
68.	
00.	Mainova Kommunikationsnetze GmbH Solmsstraße 73
	60486 Frankfurt am Main
69.	EINSTEINET AG
Oð.	···
	Ramskamp 71-75 25337 Elmshorn
	2007 EIIIBHUIT

In diesen Verträgen sind Vereinbarungen über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und die dafür zu erbringenden Entgelte enthalten. In den Preislisten sind neben den Entgelten für die Bereitstellung und monatliche Überlassung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, ein einmaliges Bereitstellungsentgelt und ein monatliches Entgelt für den räumlichen Zugang sowie weitere Entgelte für Leistungen enthalten.

In den Verträgen ist auch der Bereitstellungsprozess des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung geregelt. Hiernach erfolgt die taggenaue Umschaltung innerhalb eines definierten Zeitfensters von Montag bis Freitag von 12 bis 16 Uhr.

Außerhalb dieses Zeitfensters bietet die Antragstellerin Schaltungen der Teilnehmeranschlussleitung zu "besonderen Zeiten", d.h. in Zeitfenstern außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, an.

Zunächst schloss die Antragstellerin lediglich mit der Beigeladenen zu 11. und der Firma Tele-BeL Gesellschaft für Telekommunikation Bergisches Land mbH, Wuppertal, Vereinbarungen über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten sowie Projekte ab, die auf die örtlichen Gegebenheiten in Köln bzw. Wuppertal ausgerichtet waren und daher keine allgemeine Gültigkeit entfalten konnten. Diese Vereinbarungen wurden von der Beschlusskammer lediglich für diese beiden Vertragspartner genehmigt.

Die Antragstellerin schloss in der Folgezeit mit einer Reihe weiterer Vertragspartner Zusatzvereinbarungen über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten. Diese Vereinbarungen waren so ausgestaltet, dass die einzelnen Vertragsbedingungen nicht mehr von der jeweiligen Stadt, in der der Vertragspartner aktiv ist, abhängen. Die bislang geschlossenen Vereinbarungen sollten an diese "ortsunabhängigen" Modalitäten angepasst werden.

Auf die Anträge der Anträgstellerin teilgenehmigte die Beschlusskammer das Entgelt für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung mit Beschluss BK4e-99-029 / E 25.06.99 vom 03.09.99 für die Zusatzvereinbarungen mit einer Reihe von Unternehmen jeweils in Höhe von DM 146,- (€ 74,65) pro Schaltung für eine bis zu 24 Schaltungen pro Woche, DM 73,50 (€ 37,58) pro Schaltung für 25 bis zu 52 Schaltungen pro Woche und DM 54,50 (€ 27,87) pro Schaltung ab 53 Schaltungen pro Woche befristet bis längstens zum 31.03.2000.

Mit Beschluss BK 4e-99-044 / E 20.10.99 vom 29.12.99 genehmigte die Beschlusskammer auf Antrag vom 20.10.99 die Entgelte in der Vereinbarung mit der STAR Telecom ebenfalls befristet bis längstens zum 31.03.2000.

Nach Erteilung dieser Genehmigungen fand zwischen Vertretern der Antragstellerin und Vertretern der Beschlusskammer ein Gespräch über die mögliche künftige Ausgestaltung der Entgeltstruktur für die Leistungen zu besonderen Zeiten statt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde der Antragstellerin signalisiert, dass zum Zeitpunkt des nächsten Antrags möglichst alle Verträge dieselbe Leistungs- und Entgeltausgestaltung haben sollten, was erforderlichenfalls auch im Wege der Änderungskündigung erreicht werden könne. Dies wurde bei einer Reihe von sich anschließenden Telefongesprächen mehrmals wiederholt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Entgelte betreffend die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten nicht der Entgeltgenehmigung unterliegen.

Weil zunächst keine Vereinbarung mit veränderter Ausgestaltung abgeschlossen worden ist, beantragte die Antragstellerin unter dem 21.01.2000 zunächst, die in den Beschlüssen vom 03.09.99 und 29.12.99 ausgesprochenen Genehmigungen längstens bis zum 30.06.2000, jedenfalls aber bis zur Erteilung einer neuen Entgeltgenehmigung zu verlängern.

Mit Schreiben vom 28.02.2000, eingegangen am 07.03.2000, legte die Antragstellerin jeweils eine Änderung der Zusatzvereinbarung über zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten mit der Berlikomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Berlin, vom 11.01.2000 und mit der Wi-COM Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH vom 15.02.2000 vor.

Mit Schreiben vom 25.02.2000, eingegangen am selben Tag, beantragt die Antragstellerin,

1. die Entgelte für die zusätzlichen Leistungen zu besonderen Zeiten und Projekte zu besonderen Zeiten (Anlage 1, 3.1) zu genehmigen;

im Einzelnen werden folgende Entgelte beantragt:

Anzahl der Schaltungen pro Zeitgenster:				Projekte nach Aufwand
	1 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	

1	191,83 DM	-	-	
2 bis 3	138,5 DM	-	-	
4 bis 12	87,3 DM	125,16 DM	166,72 DM	
mehr als 12	73,67 DM	84,59 DM	101,38 DM	

2. die Genehmigung auf alle bislang abgeschlossenen und zukünftig abzuschließenden Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten zu erstrecken.

Weiterhin regt die Antragstellerin die Erklärung der Leistung zum Grundangebot an.

Dem Antrag sind die Anlagen 1 (erweiterte Leistungsbeschreibung und die beantragten Entgelte) und 2 (Kostennachweise und Angaben über die Entwicklung der Absatzmengen, Umsatzerlöse, Kosten und Deckungsbeiträge) beigefügt.

Die sechswöchige Entscheidungsfrist ist mit Schreiben vom 28.02.2000 verlängert worden.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind im Amtsblatt Nr. 5/2000 vom 08.03.2000 als Mitteilung Nr. 160/2000 veröffentlicht worden.

Die Beigeladene zu 1. hat mit Schreiben vom 10.03.2000 Stellung zu dem Entgeltantrag genommen. Die Beigeladene zu 11. hat am 17.03.2000 ihren Schriftwechsel mit der Antragstellerin bezüglich der Verhandlungen über die Leistungen zu besonderen Zeiten übersandt.

Dem Bundeskartellamt ist am 28.03.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die weiteren Ausführungen unter Ziffer II Bezug genommen.

#### II. Gründe

Grundlage der Entscheidung ist § 39 1. Alt. i.V.m. §§ 24, 25 Abs. 1, 27 TKG.

#### 1. Genehmigungspflicht

Die in dem Antrag enthaltenen Entgelte für die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten sind genehmigungspflichtig gemäß § 39 1. Alternative TKG. Denn der Entgeltregulierung gemäß § 39 1. Alternative TKG unterliegen alle Entgelte für die Gewährung eines besonderen Netzzugangs gemäß § 35 TKG. Bei der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung handelt es sich um die Gewährung eines besonderen Netzzugangs gemäß § 35 TKG (so auch VG Köln, Beschluss 1 L 2317/97 vom 18.08.1997).

Für die Genehmigungspflicht der Entgelte kann sich auch dann nichts anderes ergeben, wenn die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten außerhalb der Regelarbeitszeit erfolgt. Die Genehmigungspflicht entfällt nicht etwa deshalb, weil es sich hierbei um eine Zusatzleistung handelte, die nicht vom "Kernbereich" der §§ 39 1. Alt. i.V.m. 35 TKG umfaßt wäre. Denn dies würde voraussetzen, dass die im Standardvertrag "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" erbrachte Basisleistung im Zeitfenster Montag bis Freitag von 12.00 bis 16.00 Uhr angemessen und ausreichend wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Die Beigeladene zu 11. hat in dem Mißbrauchsverfahren bei der Beschlusskammer 3, dass dem Verfahren BK 4e-98-021 / E 03.09.98 vorangegangen ist, vorgetragen, dass eine Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nur in den im Standardvertrag vereinbarten Zeitfenstern für ihre Geschäfts- und Großkunden nicht zumutbar sei, da diese wegen der Beeinträchtigung ihres Geschäftsablaufs nicht bereit seien, eine Umschaltung in diesen Standardzeiten vornehmen zu lassen. Die Beschlusskammer ist überzeugt, dass gerade Geschäfts- und Großkunden mit den im Standardvertrag definierten Zeitfenstern von 12.00 bis 16.00 Uhr nicht

einverstanden sein werden und daher ein Gewinnen dieser Kunden für die Vertragspartner der Antragstellerin zumindest erschwert wäre. Daher ist ein Bedarf der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung für die vereinbarten Zeitfenster als zum Kernbereich gehörend anzuerkennen, so dass eine Genehmigungspflicht nach § 39 TKG besteht. Es handelt sich dabei gerade nicht um eine Leistung, die für den besonderen Netzzugang entbehrlich wäre.

## 2. Marktbeherrschende Stellung

Nach § 35 Abs. 1 TKG hat der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und auf einem solchen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 Abs. 2 GWB verfügt, anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu Teilen desselben zu ermöglichen. Dieser kann über für sämtliche Nutzer bereitgestellte Anschlüsse (allgemeiner Netzzugang) oder über besondere Anschlüsse (besonderer Netzzugang) gewährt werden.

Die Antragstellerin ist auf dem hier sachlich und räumlich relevanten bundesweiten Markt für drahtgebundene Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich, zu dem sowohl der "gebündelte" als auch der "entbündelte" Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gehören, nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesem Markt eine überragende Marktstellung. Da die Antragstellerin auf dem Markt für Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich marktbeherrschend ist, hat sie diese Stellung auch hinsichtlich der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten. Diese Leistung weist nur die Besonderheit auf, dass sie außerhalb der im Standardvertrag "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" vereinbarten Zeitfenster erfolgt.

### 3. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Die Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten wurden gemäß der im Tenor angegebenen Höhe für die Zeiträume vom 01.04.2000 bis zum 30.06.2000 sowie ab dem 01.07.2000 teilgenehmigt.

Die Beigeladene zu 1. hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass sie die Leistungsausgestaltung für unzureichend halte und ihrerseits eigene Vorschläge zur Ausgestaltung des Schaltens zu besonderen Zeiten gemacht. Die Beigeladene zu 1. wurde bereits mehrfach, auch im Rahmen anderer Entgeltgenehmigungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Leistungsausgestaltung nicht Gegenstand eines Entgeltgenehmigungsverfahrens ist. Die beantragten Entgelte beruhen auf Vereinbarungen, die zuvor geschlossen wurden. Die Beschlusskammer prüft im Rahmen eines Entgeltgenehmigungsverfahrens die Orientierung der Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und nicht die Leistung an sich. Allein die Tatsache, dass die Beigeladene zu 1. mit der vereinbarten Leistungsausgestaltung nicht zufrieden ist, rechtfertigt nicht einen Eingriff der Beschlusskammer in die Ausgestaltung. Vielmehr ist es an der Beigeladenen zu 1., mit der Antragstellerin zu verhandeln, um ihren Vorstellungen von der Leistung näher zu kommen.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Entgelts erfolgte gemäß § 39 TKG i.V.m. § 7 TEntgV nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Dementsprechend waren die mit dem Entgeltantrag eingereichten Kostenunterlagen auf die Angemessenheit der im Rahmen der Entgeltkalkulation in Ansatz gebrachten Kosten und deren Vereinbarkeit mit dem in § 24 Abs. 1 TKG i.V.m § 3 TEntgV geforderten Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu prüfen. Des weiteren war gemäß §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prüfen, ob die Entgelte Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigen und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Zunächst war der Entgeltantrag auf Vollständigkeit der Kostenunterlagen im Sinne von § 2 TEntgV zu überprüfen. Der Entgeltantrag war hinsichtlich der Gemeinkosten nur unvollständig im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 2 TEntgV vorgelegt. Dabei ist Vollständigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 TEntgV im Sinne einer quantitativen und qualitativen Vollständigkeit zu verstehen. § 2 Abs. 1 TEntgV nimmt auf § 27 Abs.1 Nr. 1 TKG Bezug, wonach die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigt. Die für eine Genehmigung erforderliche Prüfung ist jedoch nicht möglich, wenn die Unterlagen zwar quantitativ vollständig sind, aber keine Aussagekraft besitzen.

Sofern die Überprüfung des Antrages in Bezug auf Vollständigkeit der Kostenunterlagen nach § 2 TEntgV zu einem positiven Ergebnis führt und somit die Voraussetzung für eine materielle Prüfung erfüllt ist, kann sich der zweite Schritt anschließen, in dem die eingereichten Kostenunterlagen auf Angemessenheit der im Rahmen der Entgeltkalkulationen in Ansatz gebrachten Kosten und deren Vereinbarkeit mit dem in § 24 Abs. 1 TKG i.V.m. § 3 Abs. 2 TEntgV geforderten Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung geprüft werden.

Die "Deckelung" der Entgelte bei den Positionen "1 Schaltung an 1 bis 3 HVt-Standorten im Zeitfenster" und "mehr als 53 Schaltungen für 1 bis 6 HVt-Standorte im Zeitfenster" für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.06.2000 ist darin begründet, dass die Antragstellerin bis zum 31.03.2000 nicht sämtliche "Altverträge" in Verträge mit der nunmehr zugrunde gelegten Struktur umgewandelt hat. Vielmehr sprach sie erst Ende März des Jahres Änderungskündigungen aus mit der Folge, dass eine Reihe von "Altverträgen" bis längstens zum 30.06.2000 fortgelten werden.

Eine Verschlechterung der Vertragsbedingungen in den "Altverträgen" durch die Genehmigung von Entgelten, die über den seinerzeit vereinbarten liegen, als auch für die vereinbarten Tarife für die "Neuverträge", kam nicht in Betracht. Die Vertragspartner genießen insoweit Vertrauensschutz. Der Antragstellerin soll nicht durch die Genehmigung der Beschlusskammer, die zur Folge hat, dass nach § 29 Abs. 2 S. 1 TKG die genehmigten Entgelte an die Stelle der vereinbarten treten, die Möglichkeit der Vertragsänderung eingeräumt werden, ohne dass sie diese zuvor mit ihren Vertragspartnern verhandelt und vereinbart hat. Bezüglich der Verbesserungen in der neuen Vereinbarung greift dieser Gesichtspunkt nicht, da die Vertragspartner hierdurch nicht benachteiligt werden.

Die Antragstellerin verfügte über ausreichend Zeit, bis zum 01.04.2000 sämtliche Vereinbarungen über die Leistungen zu besonderen Zeiten einheitlich auf der Basis der neuen Ausgestaltung abzuschließen. Diesbezüglich hat sie ihre Möglichkeiten, insbesondere die rechtzeitige Änderungskündigung, nicht wahrgenommen.

Die Anwendung der AGB-Stundensätze (AGB-Preisliste Sonstige Dienstleistungen) für die Abrechnung nach Aufwand betreffend die geänderte Leistungsausgestaltung bei der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung im Rahmen von Projekten wurde genehmigt.

Aufgrund der qualitativen Unvollständigkeit lassen die Unterlagen eine abschließende materielle Prüfung der Gemeinkosten jedoch nicht zu.

Denn bei der Durchsicht der Antragsunterlagen sind eine Vielzahl schwerwiegender Mängel festgestellt worden. Insbesondere ist eine Zuordnung der Gemeinkosten zu den jeweiligen Leistungen nicht möglich. Mithin kann auch keine Prüfung derselben auf Kostenorientiertheit durchgeführt werden.

Die vorgelegten Kostenunterlagen beinnalten eine Ermittlung d	
. Die Verrechnungssystematik kann jedoch auch in diese	
fehlender Sachnähe nicht zweifelsfrei überprüft werden. Eine C	
beispielsweise in der Empfehlung der EU-Kommission vom 08	.04.98 zur Zusammenschaltung ir
einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt dargestellt wird	
nehmen. Daher ist auch eine abschließende Überprüfung der i	n die Gemeinkostenermittlung
einbezogenen	zur Leistung "Schalten der Teil-
nehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten" nicht möglich.	

Diese Problematik bezüglich der Gemeinkosten besteht antragsübergreifend, da das hier zugrunde gelegte Kostenschema sowie die Aufteilung der Kosten als Grundlage mehrerer Entgeltanträge Verwendung findet. Bezogen auf die grundsätzlichen Kritikpunkte zur Ermittlung der Gemeinkosten wird auf den Beschluss BK 4e-98-021/E 03.09.98 vom 12.11.98 verwiesen.

Gemäß § 2 Abs. 3 TEntgV kann die Regulierungsbehörde einen Entgeltantrag ablehnen, wenn die in den Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden.

Dabei ist die Behörde ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie den Entgeltantrag aus diesem Grund ablehnt. Dafür war eine Abwägung der widerstreitenden Interessen der Antragstellerin und ihrer Vertragspartnerin vorzunehmen. Die Interessen der Vertragspartnerin gehen dahin, die von der Antragstellerin zu erbringende Leistung zu einem angemessenen Preis zu erhalten. Eine Ablehnung des Entgeltantrages würde nach der Rechtsauffassung der Antragstellerin dazu führen, dass sie nicht zur Leistungserbringung verpflichtet wäre. Es bestünde in diesem Fall die Gefahr, dass die Leistung überhaupt nicht oder zumindest nur verzögert erbracht werden würde. Auf der anderen Seite wäre es in diesem Fall unverhältnismäßig, die Antragstellerin zur unentgeltlichen Leistungserbringung zu verpflichten. Aus diesem Grund wurden hier, wie auch in den vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren, die Anträge der Antragstellerin nicht abgelehnt, sondern teilgenehmigt, wobei als Basis für die Stundensätze die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Antragstellerin herangezogen wurden. Die Antragstellerin selbst hatte zunächst die Verwendung dieser Stundensätze beantragt, denn diese wurden von der Beschlusskammer den Entgeltgenehmigungen in dem letztmaligen Verfahren BK4e-99-029 / E 25.06.99 zugrundegelegt.

Bevor auf die Kosten im Einzelnen eingegangen wird, erfolgt zunächst eine Abgrenzung zu dem Entgelt der Basisleistung "Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung" sowie anschließend eine Gegenüberstellung der bis längstens zum 31.06.2000 geltenden "Altverträge" (Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten) mit der dem Antrag zugrundeliegenden geänderten Zusatzvereinbarung.

Das beantragte Entgelt beinhaltet ausschließlich den zusätzlichen Aufwand, der durch Arbeitsleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit (besondere Zeiten) entsteht. Es ist daher zusätzlich zum Entgelt der Basisleistung zu entrichten, wenn die Leistungserbringung zu besonderen Zeiten erfolgt. Die Tätigkeiten der Basisleistung sind insofern nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Höhe des Entgelts resultiert hauptsächlich aus historisch bedingten Verpflichtungen, die sich aus dem Tarifvertrag i.V.m. dem Tarifvertragsgesetz (TVG) ergeben. Danach muss die Antragstellerin für Arbeitsleistungen in besonderer Schicht der tatsächlichen Arbeitszeit zwei Arbeitsstunden zurechnen (BP-Vfg. 322-2 8620-0.v. 23.10.74). Die Gewährleistung dieses Freizeitausgleichs ist dabei unabhängig von der geleisteten Arbeitszeit allein an die Tatsache geknüpft, dass das Tätigwerden außerhalb der Regelarbeitszeit erfolgt.

Diese tarifvertragliche Verpflichtung ist gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 PostPersRG auf die Antragstellerin übergegangen. Diese Aufwendungen, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übersteigen, sind als gesetzliche Verpflichtung lediglich nach § 3 Abs. 4 S. 2 TEntgV zu berücksichtigen. Der Antragstellerin wird daher aufgegeben, etwaige Änderungen im Zuge von Neuverhandlungen des Tarifvertrags unverzüglich der Beschlusskammer mitzuteilen, da der entsprechende Entgeltbestandteil ausschließlich aus der Tarifverpflichtung resultiert, die bereits seit 1974 besteht.

Gemäß § 1 Abs. 1 TVG regelt der Tarifvertrag die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die unter anderem den Inhalt von Arbeitsverhältnissen regeln können. Nach § 4 Abs. 1 TVG gelten diese Rechtsnormen, die den Inhalt von Arbeitsverhältnissen ordnen, unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Tarifvertrag fallen. Gemäß Abs. 5 dieser Vorschrift gelten auch nach Ablauf des Tarifvertrags seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

Eine Kündigung des Tarifvertrags durch die Antragstellerin hätte danach nicht zur Folge, dass die tarifvertraglichen Verpflichtungen entfielen. Anders als bei der Kündigung einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung, die nach einer wirksamen Kündigung entfällt, wäre hier die Antragstellerin weiterhin an die Rechtnormen des Tarifvertrages gebunden.

Im Rahmen der Entgeltregulierung ist die Beschlusskammer nicht befugt, der Antragstellerin die Kündigung und Neuvereinbarung des Tarifvertrags aufzugeben.

Die nunmehr beantragten Entgelten weichen hinsichtlich Höhe und Struktur von denjenigen der "Altverträge" ab, weil ihnen eine differenziertere Leistungsausgestaltung zugrunde liegt. Aus dieser Differenzierung resultiert die o.g. "Deckelung" der Entgelte bis zum 01.07.2000, deren Erfordernis nachfolgend mittels einer Vergleichsbetrachtung der unterschiedlichen Zusatzvereinbarungen verdeutlicht wird.

Die Entgeltpositionen der "Altverträge" beinhalten unterschiedliche Klassen, in denen jeweils 1 bis zu 24, 25 bis zu 52 und mehr als 52 Schaltungen pro Woche an 1 bis 6 unterschiedlichen HVt-Standorten pro Zeitfenster nachgefragt werden können. Je Klasse wird ein Entgelt ausgewiesen. Eine Untergliederung der einzelnen Klassen hinsichtlich verschiedener HVt-Standorte im Zeitfenster erfolgte nicht.

Nach der geänderten "Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten" (3. Preise) wird die Anzahl der Schaltungen pro Woche in die Klassen 1, 2 bis 3, 4 bis 12 und mehr als 12 Schaltungen unterteilt. Diese Klassen sind ihrerseits jeweils in die Varianten 1 bis 3, 4 bis 6 und 7 bis 9 verschiedene HVt-Standorte im Zeitfenster untergliedert. Die Entgelte je Klasse werden in Abhängigkeit der untergliederten Varianten ausgewiesen.

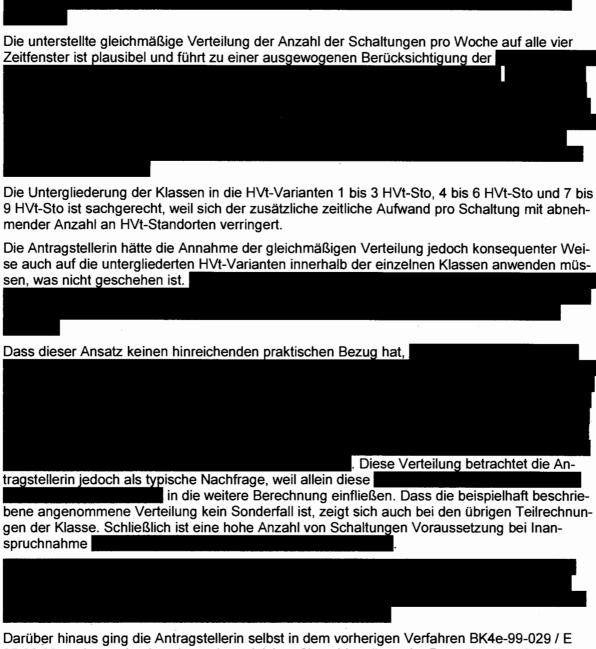
Die Variante 7 bis 9 verschiedene HVt-Standorte im Zeitfenster stellt eine Erweiterung der Leistungsausgestaltung dar, weil bisher bei Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen lediglich maximal 6 verschiedene HVt-Standorte im Zeitfenster in Anspruch genommen werden konnten. Diese Variante ist deshalb eine neue Teilleistung, dessen Entgelt erstmalig beantragt wurde. Ein Abgleich in Bezug auf die "Deckelung" ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der oben beschriebenen Problematik hinsichtlich der Verschlechterung der Vertragsbedingungen in den "Altverträgen stellen die in den "Altverträgen" enthaltenen Entgelte für Schaltungen an bis zu 6 verschiedenen HVt-Standorten je Zeitfenster eine Obergrenze für die nunmehr zu genehmigenden Entgelte bis zum 30.06.2000, dem Zeitpunkt der Kündigung, dar.

Die "Deckelung" der beantragten Entgelte war insofern für die "Alt-" und "Neuverträge" bis zum 30.06.2000 als Preisobergrenze für die Entgeltpositionen "1 Schaltung an 1 bis 3 HVt-Standorten im Zeitfenster" (DM 146,- Altvertrag statt DM 191,83 beantragt), "mehr als 12 Schaltungen an 1 bis 3 HVt-Standorten im Zeitfenster" (ab 25 Schaltungen; DM 73,50 Altvertrag statt DM 73,67 beantragt) sowie "mehr als 12 Schaltungen an 4 bis 6 HVt-Standorten im Zeitfenster" (ab 25 Schaltungen; DM 73,50 Altvertrag statt DM 84,59 beantragt) festzusetzen. Unter dessen Berücksichtigung waren die beantragten Entgelte dann hinsichtlich der vorgelegten Kostenunterlagen zu prüfen.

Die das Entgelt begründenden Kostenunterlagen sind in Anlage 2 des Antrags vom 25.02.2000 (BK4e-00-006 / E 25.02.00) enthalten.

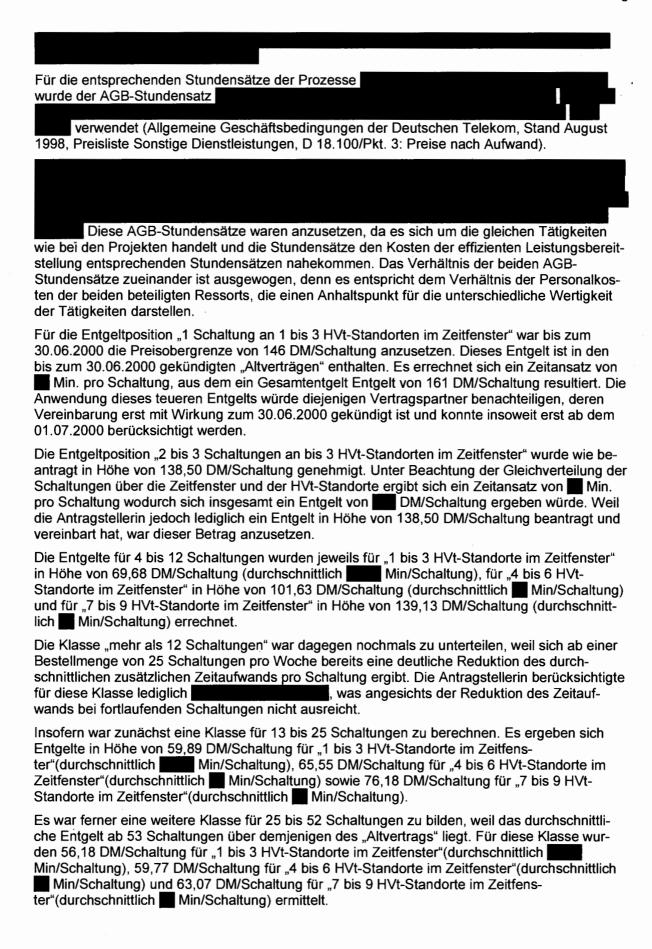
Der für die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeite entstehende zeitliche Mehraufwand für die zusätzlichen Tätigkeiten ist nachvollziehbar darge	
legt worden. Als zusätzliche Tätigkeiten werden	
Pro HVt-Standort kann ein Mitarbeiter maximal Schaltungen innerhalb der einstündigen	
Zeitfenster (Dienstag, Mittwoch, Freitag) durchführen. In dem zweistündigen Samstag-	
Zeitfenster kann eine Kraft Schaltungen durchführen.	
In den Zeitfenstern "Dienstag", "Mittwoch" und "Samstag"	



Darüber hinaus ging die Antragstellerin selbst in dem vorherigen Verfahren BK4e-99-029 / E 25.06.99 noch von der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung der Bestellmenge über die vertraglich geregelte maximale Anzahl an HVt-Standorten aus (vgl. Teil 1.2.3, S. 11-12 der Kostenunterlagen vom 14.07.99).

Die Beschlusskammer hat aus den genannten Gründen eine gleichmäßige Verteilung über die HVt-Standorte in die Berechnung der Entgelte eingestellt. Dabei zeigte sich, dass die von der Antragstellerin gewählte Methode ab 4 bestellten Schaltungen zu einer Überschätzung des zeitlichen Durchschnittswertes pro Schaltung in den einzelnen Klassen und deren untergliederten HVt-Varianten führt.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Zeitansätze pro Schaltung je Klasse wurde entsprechend der von der Antragstellerin verwendeten Rechenlogik jeweils getrennt für jede mögliche Anzahl an Schaltungen für jedes Zeitfenster durchgeführt, um anschließend einen Mittelwert über alle Zeitfenster zu erhalten.



Für mehr als 52 Schaltungen war aufgrund der durch die Altverträge bestimmte Preisobergrenze bis zum 30.06.2000 das Entgelt von 54,50 DM/Schaltung für 1 bis 6 HVt-Standorte im Zeitfenster anzusetzen. Diese Klasse wurde für den Zeitraum ab dem 01.07.2000 beibehalten, weil eine Entgeltdifferenz gegenüber der Klasse 25 bis 52 Schaltungen besteht. Ab dem 01.07.2000 kommen die Entgelte 54,86 DM/Schaltung für "1 bis 3 HVt-Standorte im Zeitfenster" (durchschnittlich Min/Schaltung) sowie 56,84 DM/Schaltung für "4 bis 6 HVt-Standorte im Zeitfenster" (durchschnittlich Min/Schaltung) zur Anwendung.

Für mehr als 52 Schaltungen an "7-9 HVt-Standorte im Zeitfenster" wurde ein Entgelt in Höhe von 60,64 DM/Schaltung errechnet (durchschnittlich Min/Schaltung). Dieses Entgelt gilt bereits ab dem 01.04.2000.

Die Anwendung der AGB-Stundensätze (AGB-Preisliste Sonstige Dienstleistungen) für die Abrechnung nach Aufwand betreffend die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung im Rahmen von Projekten konnte wie beantragt genehmigt werden. Die Abrechnung dieser Tätigkeiten nach Aufwand ist verursachergerecht. Ein einheitliches Entgelt kommt nicht in Betracht, da es sich um unterschiedliche, individuell vereinbarte Tätigkeiten handelt. Der Ansatz der AGB-Stundensätze (AGB-Preisliste Sonstige Dienstleistungen) kommt den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nahe. Der Aufwand ist dabei dem Auftraggeber so spezifiziert aufzulisten, dass diesem eine Überprüfung des berechneten Aufwands möglich ist.

Die Beschlusskammer war aus rechtlichen Gründen nicht daran gehindert, die beantragten Entgelte nur soweit teilzugenehmigen, wie sie dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Man könnte zwar den Wortlaut des § 27 Abs. 3 TKG ("die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn... sie den Anforderungen nicht entsprechen") so verstehen, dass es für die Regulierungsbehörde nur die beiden Entscheidungsalternativen der vollständigen Genehmigung oder der gänzlichen Ablehnung des beantragten Entgeltes geben kann, die Teilgenehmigung also als Möglichkeit ausschiede. Dies ist jedoch schon kein sprachlich zwingendes Verständnis der Norm. Ihr Aussagegehalt kann ebenso in der Festlegung der Voraussetzungen liegen, unter denen ein beantragtes Entgelt - hinsichtlich seiner Struktur und der Höhe - genehmigungsfähig ist. Für dieses Verständnis sprechen sowohl die Gesetzesbegründung, der kein Hinweis zu entnehmen ist, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer - wie vorliegend erteilten - modifizierenden Genehmigung bzw. Teilgenehmigung ausschließen wollte, als auch der Wortlaut des § 3 TEntgV, wonach die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, ob und inwieweit die beantragten Entgelte sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Für dieses Verständnis spricht auch der allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Genehmigung eines in seiner Struktur und/oder Höhe modifizierten Entgelts ist im Vergleich zur gänzlichen Versagung der Genehmigung ein milderes Mittel. Die Ablehnung hätte vor dem Hintergrund des § 39 i.V.m. § 29 Abs.1 TKG zur Folge, dass bis zu einer Neubeantragung und Neubescheidung von der Antragstellerin für die Leistung, zu deren Erbringung sie nach § 35 TKG verpflichtet ist, gar kein Entgelt verlangt werden könnte.

Schließlich spricht auch der Grundsatz der Verfahrensökonomie für eine solche Auslegung (in diesem Sinne auch Großkopf/Ritgen, Entgeltgenehmigung nach dem Telekommunikationsgesetz, CR 1998, S. 86, 94). Denn bei vollständiger Abweisung des Antrages würde einem Antragsteller ansonsten zugemutet, einen neuen Antrag auf Genehmigung eines für ihn nach seiner Auffassung nicht akzeptablen Entgelts zu stellen, der im Rahmen eines nochmals nach §§ 73ff. TKG durchzuführenden - aufwendigen - Genehmigungsverfahrens behandelt werden müsste. Die sich daraus ergebende mögliche Konsequenz der Aneinanderreihung von max. 10-wöchigen Genehmigungsverfahren in ein und derselben Sache bzw. die Verpflichtung zur unentgeltliche Leistungserbringung durch die Antragstellerin bis etwa zu einer gerichtlichen Klärung kann jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

# 4. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Entgeltgenehmigungen können nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung für die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsätzlichen Ausführungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 19.04.2000 abzuschließenden Vereinbarungen über Leistungen zu besonderen Zeiten im Rahmen der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, soweit die Leistung in diesen Verträgen bereits vereinbart ist bzw. wird. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 19.04.2000 - dem Erscheinungsdatum des nächsten Amtsblattes - geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb für gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die Entgelte für diese zum Grundangebot gemäß § 6 Abs. 5 NZV erklärt würden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklärung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Vereinbarungen über Leistungen zu besonderen Zeiten, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Vereinbarungen wären andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es müsste daher für diese Fälle stets ein eigenes, vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schließende Vereinbarungen über Leistungen zu besonderen Zeiten steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass die jeweiligen Leistungen zu den hiermit genehmigten Entgelten konkret vereinbart werden.

### 5. Nebenbestimmungen

Die Befristung der Genehmigung erfolgte auf der Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

Die Befristung bis zum 31.03.2001 wurde entsprechend der Befristung der Leistung Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gewählt, weil eine Befristung wegen des engen Zusammenhangs der Leistungen zu besonderen Zeiten zur Hauptleistung bis zum selben Zeitpunkt sachgerecht ist.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig, weil hierdurch die Antragstellerin nur in zumutbarer Weise belastet und die zu ihren Gunsten erteilte Genehmigung nicht unangemessen eingeschränkt wird.

#### 6. Hinweise

Die Antragstellerin wird zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass der Beginn der Leistungspflicht nicht von der Erteilung einer Genehmigung bzw. vorläufigen Genehmigung abhängig gemacht werden kann. Es ist der Antragstellerin zwar zuzugestehen, dass sie eine kurze Vorlaufzeit benötigt, um genügend Zeit für die Stellung des Entgeltgenehmigungsantrags zu haben. Bereits ab dem Datum der Antragstellung besteht die Möglichkeit der Erteilung einer vorläufigen Genehmigung mit Wirkung ab Antragstellung. Ob die Voraussetzung für die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung gegeben sind, hängt im Wesentlichen von der Qualität der dem Antrag beigefügten Kostenunterlagen ab. Die Leistungsverpflichtung muss folglich mit Ab-

lauf der Vorlauffrist beginnen. Ansonsten hätte es die Antragstellerin einseitig in der Hand, wann sie ihre Entgeltanträge stellt und könnte so den Beginn der Leistungspflicht hinauszögern.

Der Antragstellerin wird daher anheim gestellt, die Klausel in dem Vertrag entsprechend anzupassen und gegebenenfalls eine angemessene Vorlaufzeit für die Stellung des Entgeltantrages zu vereinbaren.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 TKG)

Bonn, den 31.03.2000

Vorsitzender

Knobloch

Beisitzerin

Beisitzer

Dr. Groebel

Wilmsmann